

Titel der Drucksache:

Beanstandung des Beschlusspunktes 24 zur
 Haushaltssatzung 2026/2027 und
 Haushaltsplan 2026/2027 (Drucksache
 2401/25) vom 17.12.2025

Drucksache

0321/26

Stadtrat

Entscheidungsvorlagen

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	04.05.2026	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	19.05.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	20.05.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Beschlusspunkt 24 zur Haushaltssatzung 2026/2027 und Haushaltsplan 2026/2027 (Drucksache 2401/25) vom 17.12.2025 wird aufgehoben.

04.05.2026, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				
Fristwahrung				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Schreiben des Landesverwaltungsamts vom 13. Juni 2025 (Az: 5090-240-1442/19)

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 die Haushaltssatzung 2026/2027 und den Haushaltsplan 2026/2027 (Drucksache 2401/25) beschlossen. Unter dem Beschlusspunkt 24 wurde folgender Beschluss gefasst:

„Der Oberbürgermeister schafft zügig die Voraussetzungen um das Sekretariat der Kunstmuseen personell zu besetzen.“

Begründung/Sachverhalt:

Das Sekretariat der Kunstmuseen sei aktuell nicht besetzt. Dieser Umstand führe zu einer erheblichen Effizienzeinbuße um täglichen Betrieb. Dieser Umstand sei zügig bis Ende des 1. Quartals 2026 zu beheben.

Der zuständige Ausschuss ist im zweiten Quartal 2026 über den Umsetzungsstand zu informieren.

Aussetzung der Vollziehung

Der Beschlusspunkt ist aus nachfolgenden Gründen rechtswidrig, weshalb dessen Vollziehung ausgesetzt und dem Stadtrat hiermit die Möglichkeit gegeben wird, ihn aufzuheben bzw. abzuändern (vgl. § 44 ThürKO).

Begründung

Die Personal- und Organisationshoheit liegt nach § 29 ThürKO alleinig beim Oberbürgermeister. Insofern hat der Stadtrat keine Befassungskompetenz zu diesen Angelegenheiten unter Beachtung von § 22 Abs. 3 ThürKO. Der Entscheidungsspielraum bzw. Auskunftsrechte des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind im Falle von Personalangelegenheiten auf die Aufstellung des Stellenplanes und die in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 ThürKO abschließend genannten Fälle beschränkt. Die Bewirtschaftung des Stellenplanes fällt nach § 29 ThürKO in die alleinige Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Insofern kann der Stadtrat für den Oberbürgermeister kein konkretes Handeln beschließen.

Es kann auf das Schreiben des Landesverwaltungsamts zur Beanstandung nach § 44 ThürKO - Beschluss des Stadtrats zur Informationspflicht über die personelle Situation der Ämter (DS 0048/21) vom 13. Juni 2025 (Az: 5090-240-1442/19) verwiesen werden. Dort heißt es:

„Nach § 22 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 ThürKO steht dem Gemeinderat in den Fällen ein Auskunftsrecht zu, in denen dieser zur Beschlussfassung zuständig ist. Dem Auskunftsrecht kommt dabei die Funktion zu, den sachlichen Aufgaben eines Gemeinderatsmitgliedes zu dienen (ThürOVG Urt. v. 14.11.2013-3 KO 900/11).

Es beschränkt sich auf den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde sowie auf Gegenstände, mit denen der Stadtrat entsprechend der Aufgabenverteilung innerhalb der Gemeinde betraut ist (VG Meiningen. Urt. v. 20.09.2011 - 2 K 303/10 Me).

Der Entscheidungsspielraum des Stadtrats ist im Falle von Personalangelegenheiten auf die Aufstellung des Stellenplanes und die in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 ThürKO abschließend genannten Fällen beschränkt.

Die Personalverwaltung ist eine zentrale interne Verwaltungsaufgabe von Gemeinden. Gemäß § 33 Abs. 1 ThürKO müssen die Gemeinden das fachlich geeignete Verwaltungspersonal anstellen, welches erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten. Für die Einstellung ist nach § 29 Abs. 3 Satz 2 ThürKO der Oberbürgermeister nach dem Stellenplan des Stadtrats zuständig. Er bedarf in Personalangelegenheiten nur in den abschließend genannten Fällen des § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 ThürKO der Zustimmung des Stadtrats. Im Übrigen trifft der Oberbürgermeister in alleiniger Zuständigkeit alle Personalentscheidungen in der Gemeinde im Rahmen des Stellenplanes. Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans und wird durch Beschluss des Stadtrates aufgestellt.“

Ergebnis:

Der Beschlusspunkt 24 ist damit aufzuheben. Die beschlossene Haushaltssatzung 2026/2027 und der Haushaltsplan 2026/2027 bleiben von der Beanstandung des Begleitbeschlusses 24 unberührt.

Für den Fall, dass der Stadtrat den Beschluss nicht aufhebt, wird gemäß § 44 ThürKO die

Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet.
